

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



137

Nr. 5, Jahrgang 2013

Hannover, den 15. Mai 2013

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 52* - Ordnung des Studienzentrums für Genderfragen in Kirche und Theologie. Vom 7. Dezember 2012.	138
Nr. 53* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 27. April 2013.	139
Nr. 54* - Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der EKD. Vom 22. März 2013.	139
Nr. 55* - Mitteilung über die Nachberufung eines Mitglieds des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD. Vom 22. Februar 2013.	140
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 56 - Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD. Vom 29. Januar 2013. (GVBl. S. 38)	141
Lippische Landeskirche	
Nr. 57 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung. Vom 27. November 2012. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 186)	141
Nr. 58 - Kirchengesetz über die Regelung der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und zur Änderung der Prüfungsordnungen. Vom 27. November 2012. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 187)	141
Nr. 59 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts. Vom 27. November 2012. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 193)	147
Evangelische Kirche im Rheinland	
Nr. 60 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz - LOG). Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 62).....	149
Nr. 61 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz - VfG). Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 62)	150
Nr. 62 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 63)	151

Nr. 63 - Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengesetzen und Verordnungen zum ordinierten Dienst. Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 64)	151
Nr. 64 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz - RPG). Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 65).....	153
Nr. 65 - Kirchengesetz für die Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie für die Schulen, an denen Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland beteiligt sind (Kirchenschulgesetz - KSchulG). Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 66)	154
Nr. 66 - Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz - VerwG). Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 70)	158

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 67 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 26. November 2012. (Abl. 2013 S. 283)	164
--	-----

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 52* - Ordnung des Studienzentrums für Genderfragen in Kirche und Theologie. Vom 7. Dezember 2012.

Der Rat der EKD hat auf seiner Sitzung am 7. Dezember 2012 die Ordnung für das Studienzentrum für Genderfragen in Kirche und Theologie beschlossen.

§ 1 Errichtung des Studienzentrums

Der Rat der EKD hat durch Beschluss vom 7. Dezember 2012 das Studienzentrum für Genderfragen in Kirche und Theologie errichtet. Das Studienzentrum geht aus dem Frauenstudien- und -bildungszentrum der EKD (FSBZ) hervor und wird als unselbstständige Einrichtung der EKD zunächst für die Dauer von fünf Jahren errichtet.

§ 2 Aufgaben

Das Studienzentrum unterstützt die Integration von Genderperspektiven in das kirchliche Handeln und macht sie für die Entwicklung der Organisation Kirche fruchtbar. Ziel ist es, zur Gestaltung einer Kirche beizutragen, in der die Vielfalt menschlicher Begabungen auf allen Ebenen unabhängig von Geschlechterrollen und Geschlechtsidentitäten zum Tragen kommt.

Das Studienzentrum

- wertet Genderforschungsansätze aus verschiedenen Fach- und Forschungsgebieten, insbesondere aus der wissenschaftlichen Theologie, den Sozialwissenschaften und den Gender Studies aus und bereitet sie

für verschiedene Ebenen und Handlungsfelder der Kirche exemplarisch auf.

- wertet genderrelevante Modelle, Erfahrungen und Praxisbeispiele aus Kirche und Gesellschaft (einschließlich Ökumene und interreligiösem Dialog) aus und bereitet sie für verschiedene Ebenen und Handlungsfelder der Kirche exemplarisch auf.

- kommuniziert Erkenntnisse in die kirchliche Praxis und erschließt die dafür erforderlichen Transfer- und Kommunikationswege.

§ 3 Organisation

Die Arbeit des Studienzentrums wird von einem Vorstand geleitet.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird in Abstimmung mit dem Vorstand vom Kirchenamt der EKD ausgeübt.

Die Geschäftsführung des Studienzentrums wird von einer Studienleiterin/einem Studienleiter (Referent/in) wahrgenommen. Der Vorstand benennt Person und Dauer der Aufgabenübertragung.

Dem Studienzentrum wird nach Maßgabe der Haushaltsbeschlüsse ein Sach- und Projektkostenbudget zur Verfügung gestellt. Für die Verwaltung der Mittel gelten die haushaltsrechtlichen Beschlüsse der EKD.

§ 4 Vorstand

Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an, die vom Rat der EKD für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Mit beratender Stimme nehmen der Direktor/

die Direktorin des Sozialwissenschaftlichen Instituts und der/die im Kirchenamt der EKD zuständige Referent/in an den Sitzungen des Vorstands teil.

Der Vorstand entscheidet über die Leitlinien der Arbeit und die Jahresplanung; er kann zu seiner Beratung weitere Personen hinzuziehen. Er beschließt den Budgetentwurf. Er schlägt dem Rat die Studienleiter/innen (Referent/inn/en) zur Berufung vor.

§ 5 Kooperation mit dem Sozialwissenschaftlichen Institut

Das Studienzentrum ist geschäftsmäßig ansässig im Haus für sozialen Protestantismus, Arnswaldstr. 6, 30159 Hannover: Es kooperiert mit dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD. Das Nähere regelt ein Kooperationsvertrag.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

H a n n o v e r, den 15. April 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 53* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 27. April 2013.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter vom 2. September 2011 (ABl.EKD S. 248) tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wülfinghausen, den 27. April 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 54* - Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der EKD. Vom 22. März 2013.

Gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der EKD die Änderungen der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland am 22. März 2013 beschlossen.

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 2002 (ABl. EKD 2002 S. 338) werden wie folgt geändert:

1. In Ziff. I. Nr. 1 lit. a wird das Wort „manuellen“ durch die Wörter „nicht veranlagten“ ersetzt.
2. Ziff. I. Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„4. Die Verrechnungsstelle besteht beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie nimmt die erforderlichen Berechnungen vor und stellt die Ansprüche und Verpflichtungen nach Beratung im Beirat fest. Sie teilt den Gliedkirchen die Ergebnisse und Berechnungsgrundlagen mit und verteilt unverzüglich die eingegangenen Beträge. Gläubiger und Schuldner der Ausgleichsbeträge sind die Gliedkirchen.“
3. Ziff. I. Nr. 5 2. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:
„Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter (m/w).“
4. Nach Ziff. I. Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. Die Kosten des Verrechnungsverfahrens trägt das Kirchenamt der EKD. Vereinnahmte Zinsen und Erstattungen von dritter Seite werden mit den Kosten verrechnet.“
5. Ziff. II. Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„2. Das Soll-Aufkommen der veranlagten Fälle wird jährlich durch die Finanzverwaltungen der Länder ermittelt. Das Soll-Aufkommen der nicht veranlagten Fälle wird durch die zuständigen Statistischen Landesämter jeweils für das Jahr einer Bundeslohnsteuerstatistik ermittelt und bis zur Vorlage der Daten der darauf folgenden Bundeslohnsteuerstatistik festgeschrieben. Die Anträge an die Statistischen Landesämter zur Auswertung der nicht veranlagten Fälle werden zentral durch das Kirchenamt der EKD gestellt.“
6. Ziff. II. Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„3. Grundlage der Ermittlung des Soll-Aufkommens bilden die Kirchenlohnsteuerbeträge, die in der maschinell durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) in den Datenträgern der Finanzverwaltung gespeichert worden sind, sowie die von den Statistischen Landesämtern übermittelten Lohnsteuerdaten, für die keine maschinelle Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) durchgeführt wurde.“

In beiden Fällen wird die Jahreskirchenlohnsteuer nach Abzug der vom Arbeitgeber bei Anwendung der Jahreslohnsteuer-Tabelle, nicht aber der von den Finanzämtern erstatteten Beträge berücksichtigt.“

7. In Ziff. IV. Nr. 3. Satz 3 wird das Wort „Kirchensteuer“ durch das Wort „Kircheneinkommensteuer“ ersetzt.
8. Ziff. IV. Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„5. Sobald das Ist-Aufkommen (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe e)) des Vorjahres vorliegt, werden die Abschlagszahlungen für jedes Steuerjahr festgesetzt und den Gliedkirchen unverzüglich mitgeteilt. Hierfür ist für jede Gliedkirche ein ihr vorläufig zustehendes Kirchenlohnsteueraufkommen zu ermitteln. Das vorläufig zustehende Kirchenlohnsteueraufkommen einer Gliedkirche ist der Anteil am Gesamt-Ist des Vorjahres, der dem zuletzt festgestellten Anteilssatz der Gliedkirche (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c)) entspricht. Das zustehende Kirchenlohnsteueraufkommen ist um die darauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung (Abschnitt IV Nr. 3) zu kürzen.“
9. Ziff. IV. Nr. 7 wird ergänzt um den Satz „Zinsen werden nur festgesetzt und erhoben, sofern sie 10 Euro überschreiten.“
10. Ziff. V Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„2. Diese Änderungen treten zum 1.1.2013 in Kraft. Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1986 (ABl. EKD S. 485), zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 24. September 2002 (ABl. EKD S. 338) werden bekannt gegeben. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt,

den Wortlaut der Richtlinien in der geänderten Fassung bekanntzugeben.“

H a n n o v e r, den 22. März 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

**Nr. 55* - Mitteilung über die
Nachberufung eines Mitglieds des
Lutherischen Senats in
Disziplinarsachen bei dem
Kirchengerichtshof der EKD.
Vom 22. Februar 2013.**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2013 gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 des Disziplinargesetzes der EKD in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2013 nachfolgendes Mitglied des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD berufen:

Nichtordinierter Kirchenoberrechtsdirektor
Richter: **Dr. Michael Frisch**, Stuttgart

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder des Senats (ABl. 2010 S. 134) wird verzichtet.

H a n o v e r, den 22. Februar 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 56 - Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD. Vom 29. Januar 2013. (GVBl. S. 38)

Am 28. Oktober 2012 hat die Landessynode dem VVZG zugestimmt (GVBl. S. 229). Nach der Siebten Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungs-

verfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD vom 24. Januar 2013 (ABl. EKD S. 34) tritt das VVZG-EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft (siehe hierzu auch § 2 Abs. 2 ZustimmungsgV VVZG-EKD).

Karlsruhe, den 29. Januar 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat

Lippische Landeskirche

Nr. 57 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung. Vom 27. November 2012. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 186)

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 27. November 2012 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 i.d.F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 26 Absatz 2 sind die Worte „aktiven und“ zu streichen.
2. Artikel 31 wird wie folgt geändert:
 - a) An Artikel 31 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Amt erlischt auch mit Niederlegung des Amtes. Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Kirchenvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Artikel 35 wird wie folgt geändert:
In Abs. 3 lit. g) wird die Zahlenangabe „7.001“ durch die Angabe „7.000“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Demold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

Nr. 58 - Kirchengesetz über die Regelung der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und zur Änderung der Prüfungsordnungen. Vom 27. November 2012. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 187)

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 27. November 2012 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz über die Regelung der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und zur Änderung der Prüfungsordnungen vom 27. November 2012

Artikel 1

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrausbildungsgesetz) vom 27. November 2012

I. Grundlegende Bestimmung

Das Pfarramt ist ein geistliches Amt, das auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente beruht. Zurüstung und Berufung haben ihre Voraussetzungen in der Zusage des Herrn: „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen und werdet meine Zeugen sein.“ (Apg. 1, 8)

Aus dieser Verheißung entspringt die Verpflichtung, dass der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer gegründet sein muss im Gehorsam des Glaubens an Jesus Christus, wie die Heilige Schrift ihn bezeugt. Darum erwartet die Kirche von allen, die sich auf dieses Amt vorbereiten, dass sie ihr Leben unter dem Wort Gottes in lebendiger Verbindung mit der Gemeinde führen. Von dieser Grundlage her will das folgende Gesetz in seinen Regelungen verstanden sein.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ausbildungsgänge

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche geschieht in einer theologisch-wissenschaftlichen und einer praktischen Ausbildung und wird durch die Ablegung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfungen (pro facultate concionandi - pro ministerio) abgeschlossen.

(2) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nicht-theologischen Hochschulbildung, die für ein Pfarramt geeignet erscheinen, können vom Landeskirchenrat nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden. Vor der Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist das Theologische Prüfungsamt zu hören.

§ 2

Durchführung der theologischen Prüfungen

Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt abgenommen. Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und die Durchführung der beiden theologischen Prüfungen sowie der Zwischenprüfung werden vom Landeskirchenrat durch besondere Prüfungsordnungen geregelt.

III. Theologisches Studium und Erste theologische Prüfung

§ 3

Theologisches Studium

(1) Zur Ersten theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens acht Semestern, davon sechs Semester nach Ablegung der letzten Sprachenprüfung, nachweist. Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an dem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschen Hochschule, an einer evangelisch-kirchlichen Hochschule oder an einer anderen von dem Landeskirchenrat als geeignet anerkannten vergleichbaren Hochschuleinrichtung.¹

¹Entsprechend dem Vertrag zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 6. März 1958 (Art. 9) sind i.d.R. 6 Semester an einer deutschen Universität zu studieren. Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit seinem Schreiben vom 18. August 1981 damit einverstanden erklärt, dass in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Vertrags des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 von dem Erfordernis, 6 Semester an einer deutschen Universität zu absolvieren, abgewichen werden kann, wenn der Antragstellende wenigstens 4 Semester evangelische Theologie an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert hat.

(2) Das Landeskirchenamt kann, insbesondere aus Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

§ 4

Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“

(1) Theologiestudierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Lippischen Landeskirche zu treten, sollen bei Beginn ihres Studiums die Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“ bei dem Landeskirchenamt beantragen und folgende Unterlagen einreichen:

- a) Lebenslauf
- b) Pfarramtliches Zeugnis der zuständigen Gemeindepfarrerinnen oder des zuständigen Gemeindepfarrers im verschlossenen Umschlag
- c) Beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses
- d) Beglaubigte Kopie der Immatrikulationsbescheinigung
- e) Eine Darlegung der Gründe, die die Antragstellerin oder den Antragsteller veranlasst haben, das Studium der Theologie aufzunehmen.

Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden setzt ein Kolloquium voraus, an dem neben der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Personen teilnehmen:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen oder Bewerbern zusätzlich: die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent.

Das Landeskirchenamt entscheidet danach über die Eintragung in die „Liste der Studierenden der Theologie“.

(2) Mit der Eintragung in die „Liste der Studierenden der Theologie“ wird kein Rechts-, sondern nur ein Beratungsverhältnis mit der Lippischen Landeskirche begründet. Die Studierenden sind verpflichtet, an Beratungsgesprächen und an einer der jährlich stattfindenden landeskirchlichen Tagungen für Theologiestudierende teilzunehmen. Die Studierenden sollen während ihres Theologiestudiums möglichst auch den Kontakt zu ihrer Kirchengemeinde, zu ihrer Gemeindepfarrerinnen oder ihrem Gemeindepfarrer und der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten halten.

(3) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent soll sich der Studierenden der Theologie beratend und fördernd annehmen.

§ 5

Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist frühestens nach Ablauf der in § 3 festgesetzten Studienstzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

Erste theologische Prüfung

(1) In der Ersten theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbstständig theologisch zu arbeiten.

(2) Das Theologische Prüfungsamt legt dem Landeskirchenrat das Ergebnis der Ersten theologischen Prüfung vor.

(3) Wenn das Theologische Prüfungsamt Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den kirchlichen Vorbereitungsdienst hat, so teilt es dies dem Landeskirchenrat mit.

IV. Vorbereitungsdienst und Zweite theologische Prüfung

§ 7

Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

(1) Studierende, die ihre Erste theologische Prüfung bestanden haben, können durch Beschluss des Landeskirchenamtes in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden. Der Aufnahme geht ein Kolloquium voraus, an dem folgende Personen teilnehmen:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich:
die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent,
- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- b) gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein.

Die Vikarinnen und Vikare werden in der „Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie“ geführt.

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste theologische Prüfung abgelegt hat und im Übrigen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufge-

nommen werden. Studierende, die eine der Ersten theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt haben, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. In beiden Fällen ist eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst nur möglich, wenn das abgelegte Examen den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz und der dazu erlassenen Prüfungsordnung entspricht.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Bestehen der Ersten theologischen Prüfung oder der vergleichbaren Prüfung gestellt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen. Es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

(4) Der Landeskirchenrat kann Richtlinien für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erlassen.

§ 8

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

(1) Die Vikarinnen und Vikare stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die §§ 21 - 23 Pfarrdienstgesetz der EKD Anwendung.

§ 9

Privat-rechtliches Dienstverhältnis

Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall der Vorbereitungsdienst in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann der Landeskirchenrat von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst der Vikarinnen und Vikare betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 10

Verpflichtung

Vikarinnen und Vikare werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Berufung auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung, die durch die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten oder die

theologische Kirchenrätin oder den theologischen Kirchenrat in Gegenwart der juristischen Kirchenrätin oder des juristischen Kirchenrates zu erfolgen hat, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Vorbereitungszeit auf das Zweite theologische Examen mindestens zwei Jahre und sechs Monate, sofern der Landeskirchenrat ihn nicht in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verkürzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag über den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Vorbereitungsdienst wird in der Regel im Gemeindevikariat, im Schulvikariat und im Predigerseminar durchgeführt. Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Landeskirchenamt.

(2) Die Ausbildung hat die Aufgabe, die Vikarinnen und Vikare in alle Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes einzuführen und sie persönlich zu fördern. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorin oder des Mentors bzw. der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben (licentia concionandi).

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer ihr angeschlossenen Auslandsgemeinde einweisen.

(4) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Vikarinnen oder Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

§ 12

Gemeindevikariat

(1) Für die Zeit des Gemeindevikariats werden die Vikarinnen oder Vikare einer in der Gemeindegemeinschaft erfahrenen Pfarrerin oder einem in der Gemeindegemeinschaft erfahrenen Pfarrer (Mentorin oder Mentor) zugewiesen, die oder der sie in die verschiedenen Aufgaben der pfarramtlichen Tätigkeit einführt.

(2) Die Vikarinnen und Vikare werden von der Mentorin oder dem Mentor durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbstständigen Aufgaben mit den Diensten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vertraut gemacht. Die Mentorin oder der Mentor fördert die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. Die Vikarinnen und Vikare sollen zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben an einer Einführung in das Kirchenrecht und die kirchliche Verwaltung teilzunehmen.

(4) Nach Beendigung des Gemeindevikariats erstattet die Mentorin oder der Mentor dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und Eignung der Vikarin oder des Vikars.

§ 13

Schulvikariat

(1) Während des Schulvikariats sollen die Vikarinnen und Vikare ihre Kenntnisse in Pädagogik und Katechetik praktisch und wissenschaftlich erweitern und vertiefen.

(2) Die Einzelheiten des Schulvikariats /Pädagogischen Vikariats werden in Abstimmung mit dem Seminar für Pastorale Ausbildung in Wuppertal geregelt.

(3) Nach Beendigung des Schulvikariats haben die Vikarinnen und Vikare über diesen Ausbildungsabschnitt einen ausführlichen Bericht zu schreiben, der erkennen lässt, wie sie sich mit den Problemen des Unterrichtes und mit seinen Teil-Aufgaben vertraut gemacht haben. Dieser Bericht ist dem Landeskirchenamt durch die Mentorin oder den Mentor zu überreichen, die oder der eine Beurteilung über die Vikarin oder den Vikar beifügt.

§ 14

Predigerseminar

(1) Das Predigerseminar hat die Aufgabe,

- die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrerinnen und Lehrern des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben,
- die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern,
- das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinden, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
- die Vikarinnen und Vikare, soweit als möglich, in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Die Einweisung in das gemeinsame Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung (Predigerseminar) erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet dem Landeskirchenamt nach Beendigung der Ausbildung eine eingehende Beurteilung über die Vikarinnen und Vikare. Diese Beurteilung muss vor allem Aufschluss über die charakterliche Haltung und über die wissenschaftliche Befähigung der Vikarinnen und Vikare geben sowie über die Eignung für das Pfarramt.

§ 15

Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare

(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstreckt sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung. Hierbei tragen die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die Superintendentinnen und Superintendenten eine besondere Verantwortung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,

- a) auf Aufforderung des Landeskirchenamtes an den landeskirchlichen Tagungen für Vikarinnen und Vikare teilzunehmen,
- b) auf Einladung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendents an den Beratungen des Klassentages und an den Pfarrkonventen der Klasse als Gast teilzunehmen.

§ 16

Dienstaufsicht

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

- a) während des Gemeindevikariats und des Schulvikariats die Superintendentin oder der Superintendent, in deren oder dessen Klasse sie das Gemeindevikariat absolvieren,
- b) während des Seminaraufenthaltes die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Landeskirchenamt die besondere Dienstaufsicht.

§ 17

Vernachlässigung der Ausbildung

(1) Vikarinnen und Vikare, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein der Kirche unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderer Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von der Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Abs. 2 und 3). Sie kann auch vom Landeskirchenamt erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen sind die Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen, zuzustellen und zur Personalakte zu nehmen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann beim Landeskirchenrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Rechtsmittel eingelegt werden.

(5) Ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne der Absätze 1 und 2 oder die Erteilung eines zweiten Verweises kann zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst berechtigen (§ 22 Abs. 2 Buchst. d).

(6) Beharrliche und öffentliche Leugnung der in der Landeskirche geltenden Bekenntnisgrundlagen können ebenfalls zur Entlassung führen.

§ 18

Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung

(1) Die Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung ist frühestens zwei Jahre und spätestens vier Jahre nach Ablegung der Ersten theologischen Prüfung zulässig, sofern nicht das Landeskirchenamt in begründeten Ausnahmefällen die Frist auf Antrag verlängert. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist gestellt sein.

(2) Über die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt. Vikarinnen und Vikare, die ihre Meldung nicht innerhalb von vier Jahren nach der bestandenen Ersten theologischen Prüfung abgegeben und einer Erinnerung durch das Landeskirchenamt innerhalb eines halben Jahres nicht Folge geleistet haben, können aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie aus einer anderen, der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirche, können mit deren Zustimmung zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Gesetz entsprechende wissenschaftliche und praktische Vorbildung nachweisen.

§ 19

Zweite theologische Prüfung

(1) In der Zweiten theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich für den Dienst in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat. Dieser Nachweis setzt die Erweiterung der im Ersten theologischen Examen nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung durch die im praktischen Vollzug des Vorbereitungsdienstes zusätzlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus.

(2) Das Theologische Prüfungsamt legt dem Landeskirchenrat das Ergebnis der Zweiten theologischen Prüfung vor.

(3) Wenn das Theologische Prüfungsamt Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Probedienst hat, so teilt es dies dem Landeskirchenrat mit. Das Landeskirchenamt verfügt die Aufnahme der vom Theologischen Prüfungsamt geprüften Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten des Pfarramtes.

§ 20**Beendigung des Vorbereitungsdienstes**

Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch:

- Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung (§ 21),
- Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (§ 22),
- Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (§ 23).

§ 21**Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung**

Das Dienstverhältnis endet, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein anderes Dienstverhältnis begründet wird, mit Ablauf des Monats, in dem den Vikarinnen und Vikaren schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite theologische Prüfung bestanden haben oder ihnen nach einem Nichtbestehen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 22**Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst**

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Der Landeskirchenrat kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gem. § 7 (1) b weggefallen sind,
- b) sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
- c) sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten theologischen Prüfung gemeldet haben oder
- d) ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinn von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

(3) Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die Vikarinnen und Vikare, die Mentorin oder der Mentor, die Superintendentin oder der Superintendent und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Vikarinnen und Vikaren zuzustellen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD.

(4) Über die Entlassung erhalten die Vikarinnen und Vikare eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten muss.

(5) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. d) jedoch frühestens ein Jahr

nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 23**Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst**

Die Vikarinnen und Vikare scheidern aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten. §§ 97 Abs. 1 Nr. 1 und 101 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD finden entsprechende Anwendung.

§ 24**Folgen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes**

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte und Anwartschaften i.S. der § 101 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD sowie alle Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

V. Besondere Bestimmungen**§ 25****Eheschließung**

Die beabsichtigte und erfolgte Eheschließung ist der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten mitzuteilen.

§ 26**Fürsorge**

Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 27**Erholungsurlaub**

Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts.

§ 28**Ausbildungsfremde Tätigkeiten**

Wollen Vikarinnen und Vikare sich zeitweilig einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit widmen, so bedarf es dazu eines vom Landeskirchenamt bewilligten Urlaubs bzw. einer Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 29**Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes**

Soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD sinngemäße Anwendung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung

Die Ordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung (Prüfungsordnung) vom 9. Oktober 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 15), zul. geä. am 2.7.2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 26), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach lit. h) wird folgender neuer lit. i) eingefügt:
„i) der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;“
2. Die Buchstaben i) bis k) werden Buchstaben j) bis l).
3. Buchstabe l) wird Buchstabe m). An Satz 1 wird folgender Satz angehängt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag von dem Erfordernis des Nachweises eines Gemeindepraktikums befreien. Die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer des Praktikums werden vom Landeskirchenrat erlassen.“

Artikel 3

Änderung der Ordnung über die Zwischenprüfung im Studiengang

„Evangelische Theologie“ in der Lippischen Landeskirche

Die Ordnung über die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Lippischen Landeskirche vom 11. Februar 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 333) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Anschluss an die Zwischenprüfung findet ein Kolloquium statt, an dem neben der oder dem Studierenden folgende Personen teilnehmen:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich: die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent.

Gesprächsgegenstände sind:

- die abgelegte Zwischenprüfung
- die Orientierung im Studium

Über das Kolloquium wird eine Niederschrift angefertigt, die folgendes enthalten muss:

- Skizze des Gesprächsverlaufes
- Einschätzung der Studierfähigkeit der oder des Studierenden
- Einschätzung der theologischen Reflexionsfähigkeit
- Beobachtungen zur Kommunikationsfähigkeit
- Einschätzung der Eignung für den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers

Sollten erhebliche Zweifel an der Berufseignung der oder des Studierenden bestehen, wird dem Landeskirchenrat empfohlen, die Studierende oder den Studierenden von der Liste der Theologiestudierenden zu nehmen. Die Entscheidung ist in einem zweiten Gespräch zu begründen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche - Pfarrausbildungsgesetz - vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 128), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 95) außer Kraft.

De t m o l d, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

Nr. 59 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts. Vom 27. November 2012. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 193)

Die 35. Landessynode hat während ihrer 5. Tagung am 27. November 2012 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts vom 27. November 2012

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 90) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a (zu § 9 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz EKD)

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis setzt einen Antrag voraus. Diesem sind neben den üblichen Unterlagen die Berichte der Mentorin oder des Mentors und des Predigerseminars über den Vorbereitungsdienst sowie über die Ausbildung für den Bereich Schule beizufügen.

(2) In einem Kolloquium wird festgestellt, ob die Voraussetzungen einer Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gem. § 9 Pfarrdienstgesetz EKD vorliegen. Die Zulassung zu dem Kolloquium verfügt das Landeskirchenamt.

(3) An dem Kolloquium nehmen neben der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Personen teil:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich: die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent,
- eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester, die oder der vom Ausschuss für Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung der Pfarrerrinnen und Pfarrer benannt wird,
- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung.

Auf eine ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer soll geachtet werden.

(4) Gesprächsgegenstände sind:

- der theologische und berufliche Werdegang,
- die Motivation für den Pfarrberuf,
- Stärken und Schwächen,
- besondere Erfahrungen,
- Grundzüge der lippischen Kirchengeschichte,
- die konfessionelle Situation in der Lippischen Landeskirche.

(5) Über das Kolloquium wird eine Niederschrift angefertigt, die Folgendes enthalten muss:

- Skizze des Gesprächsverlaufes,
- Beobachtungen zur Kommunikationsfähigkeit,
- Beobachtungen zur theologischen Reflexionsfähigkeit,
- Einschätzung der Eignung für den Pfarrberuf.

(6) Das Ergebnis des Kolloquiums wird dem Landeskirchenrat mitgeteilt. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangfolge erstellt.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Juni 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wählbar sind Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung für eine Berufung gem. § 19 Pfarrdienstgesetz der EKD erfüllen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 lit. a) werden die Worte „Interesse des Dienstes“ durch die Worte „kirchlichen Interesse“ ersetzt. Nach dem Wort „Pfarrdienstgesetzes“ werden die Worte „der EKD“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 3 Absatz 8“ durch die Angabe „§§ 3 Absatz 7“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit dem Klassenvorstand“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Klasse“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Zu besetzende Pfarrstellen sind auszuschreiben. Für das Ausschreibungsverfahren kann der Landeskirchenrat Richtlinien erlassen.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Parenthese „- nach Abstimmung mit dem Klassenvorstand -“ gestrichen.
 - bb) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Ausschreibung soll auch Angaben zur Dienstwohnung machen.“
 - e) Absatz 6 wird Absatz 5.
 - f) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „und die Durchführung des Kolloquiums nach § 3a Pfarrdienstgesetz rechtzeitig zu veranlassen“ gestrichen.
 - bb) An Satz 3 wird folgender Satz 4 angehängt:
„Die Wahlfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Pfarrerin oder Pfarrer der Lippischen Landeskirche sind, wird in einem Kolloquium festgestellt, das die Voraussetzungen der Berufung gem. § 19 Pfarrdienstgesetz EKD prüft. Für das Verfahren gilt § 3a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD entsprechend.“
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „Ist nach den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Ausschreibungen“ durch die Worte „Ist nach der in Absatz 3 vorgesehenen Ausschreibung“ ersetzt.

- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Bewerbungen derer, die die Wahlfähigkeit für den Bereich der Lippischen Landeskirche haben und derer, denen sie verliehen werden kann, sind vom Landeskirchenamt über die Superintendentin oder den Superintendenten an den Kirchenvorstand weiterzuleiten.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Sofern nicht mehr als drei Bewerbungen vorliegen, führt der Kirchenvorstand mit jeder wahlfähigen Bewerberin und mit jedem wahlfähigen Bewerber ein Gespräch,“.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Sind mehr als drei Bewerbungen vorhanden, so führt der Kirchenvorstand eine Vorauswahl durch und nimmt in der Regel bis zu drei Bewerberinnen bzw. Bewerber in die engere Wahl.“
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Sofern ein Mitglied des Kirchenvorstands gemäß Satz 1 schriftlich abstimmt, darf am selben Tage kein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Worte „Eine Pastorin im Hilfsdienst oder ein Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Der bisherige alleinige Satz wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
„Wird diese Stimmenzahl auch in einem zweiten unmittelbar darauf folgenden Wahlgang nicht erreicht, so ist innerhalb einer Frist von mindestens drei Tagen und höchstens sechs Wochen ein neuer Wahltermin anzuberaumen.“
An Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„§ 8 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
D e t m o l d, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 60 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz - LOG). Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 62)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz - LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Formulierung „Artikel 15 Abs. 4 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 70 Absatz 4 der Kirchenordnung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Superintendentin oder der Superintendent kann Mitgliedern einer Kirchengemeinde, die nicht ordiniert sind, durch eine

Einzelbeauftragung ausnahmsweise die Befugnis erteilen, einen Gottesdienst zu leiten.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Presbyterium kann Gemeindeglieder, die nicht ordiniert sind, mit einem einzelnen Predigtamt beauftragen oder Personen um eine Ansprache (Kanzelrede) neben der Wortverkündigung im Gottesdienst bitten.“
3. Vor § 37 wird ein neuer § 36a eingefügt:
„§ 36a
(1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst der Gemeinde und findet an einer öffentlich zugänglichen Stätte statt. In einer Trauerhalle, die sich nicht in kirchlicher Trägerschaft befindet, können Bestattungsgottesdienste gefeiert werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder das Presbyterium der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegt, dem grundsätzlich zustimmt.
(2) Sollen in einer Trauerhalle, die sich nicht in kirchlicher Trägerschaft befindet, regelmäßig Bestattungsgottesdienste für Mitglieder verschiedener Kirchengemeinden stattfinden, entscheidet der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, auf dessen Gebiet sie liegt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. h.c. Schneider

Dräger

Nr. 61 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz - VfG). Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 62)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz - VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2012 (KABl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Die Beglaubigung gilt als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Presbyterium die Entscheidung durch Beschluss vorbehält. In diesem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. § 2 Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Die Beglaubigung gilt als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht die Kreissynode die Entscheidung durch Beschluss vorbehält. In diesem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. § 3 Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Beglaubigung gilt als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht der Kreissynodalvorstand die Entscheidung durch Beschluss vorbehält. In diesem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Presbyterium wählt, soweit möglich, mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihm zur Kreissynode zu wählen sind. Vor der Wahl der Stellvertretungen beschließt es über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen. Die Stellvertretungen können einzeln nacheinander oder gleichzeitig gewählt werden. In beiden Fällen hat jede und jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend. Die Namen der Stellvertretungen und die beschlossene Reihenfolge leitet das Presbyterium unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten zu.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kreissynode wählt mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihr zur Landessynode zu wählen sind. Die Stellvertretungen kommen in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl für sie abgegebenen Stimmenzahl zum Einsatz. Vor der Wahl der Stellvertretungen ist über ihre Anzahl zu beschließen. Die Stellvertretungen werden in einem Wahlgang gewählt, bei dem jede und jeder Stimmberechtigte auf dem Stimmzettel so viele Namen angeben darf, wie Stellvertretungen zu wählen sind. Gewählt ist, wer nach der Zahl der zu wählenden Stellvertretungen die meisten Stimmen und die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen konnte. Entfällt auf zwei Gewählte dieselbe Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Namen der Stellvertretungen und die Reihenfolge ihrer Wahl leitet die Kreissynode der oder dem Präses zu.“
5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, für die am 1. April 2014 keine gemeinsame Verwaltung im Sinne des § 2 Verwaltungsstrukturgesetz besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017, sind die §§ 1 Absatz 10, 2 Absatz 12 und 3 Absatz 11 des Verfahrensgesetzes vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2012 (KABl. S. 55) weiter anzuwenden, bis für sie eine entsprechende gemeinsame Verwaltung besteht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Ziffer 1 bis 3 (§§ 1 Absatz 10, 2 Absatz 12 und 3 Absatz 11) am 1. April 2014 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. h.c. Schneider

Dräger

**Nr. 62 - Kirchengesetz zur Änderung
des Pfarrdienstrechts in der
Evangelischen Kirche im Rheinland.
Vom 12. Januar 2013.
(KABl. S. 63)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD - AG.PfdG. EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
„(5) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann auch in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrgenommen werden. Allgemeine kirchliche Aufträge werden in der Regel für die Dauer eines Jahres übertragen.“

2. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
(zu § 55 Absatz 2 PfdG.EKD)

(1) Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist zwischen den an der Übertragung Beteiligten und der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Gespräch sollen die Arbeit in der Pfarrstelle methodisch geordnet reflektiert und Ziele und Konzepte für die künftige Arbeit vereinbart werden.

(2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung.“

3. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
(zu § 79 Absatz 2 PfdG.EKD)

Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen können mit ihrer Zustimmung und mit Zustimmung der Anstellungskörperschaft in einen allgemeinen

kirchlichen Auftrag im Sinne des § 6 Absatz 5 versetzt werden. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen).“

4. § 20 wird aufgehoben.

5. Die §§ 21 bis 22 werden zu den §§ 20 bis 21.

**Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in einen allgemeinen kirchlichen Auftrag gemäß § 79 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“

**Artikel 3
Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz - PStG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Pfarrstelle kann zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam übertragen werden.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. h.c. Schneider

Dräger

**Nr. 63 - Kirchengesetz zur Änderung
von Kirchengesetzen und
Verordnungen zum ordinierten Dienst.
Vom 12. Januar 2013.
(KABl. S. 64)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 130 Buchstabe

a) und b) der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ordinationsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz - OrdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 68), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Formulierung „Artikel 63 Abs. 3“ durch die Wörter „Artikel 63 Absatz 2“ und die Formulierung „§ 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996, zuletzt geändert durch Verordnungen vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364)“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Bestimmungen von § 60 des Pfarrdienstgesetzes der EKD über eine vorläufige Untersagung der Dienstausbübung sind sinngemäß auch auf den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge von Pastorinnen, Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten anwendbar. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten ein Verfahren nach § 5 Absatz 2 bis Absatz 5 eingeleitet worden ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Bei einem Wechsel von Ordinierten in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im Ausland sind die Ordnungen der aufnehmenden Kirche über den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge zu beachten.

(2) Im Einvernehmen mit der aufnehmenden Kirche kann die Zuständigkeit für alle mit den Ordinationsrechten zusammenhängenden Fragen dauerhaft an diese Kirche übertragen werden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der bisherige Absatz 1 von § 5a als Absatz 2 eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Entzieht sich die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe dem Verfahren nach Absatz 2 oder entzieht sich die Prädikantin oder der Prädikant dem Verfahren nach Absatz 3, kann die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der ordinierten Theologin oder dem ordinierten Theologen oder der Prädikantin oder dem Prädikanten die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Bei rechtskräftiger Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gehen die Rechte und Pflichten aus der Ordination kraft Gesetzes verloren.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
6. § 5a wird gestrichen.
7. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ordinierte, die aus anderen in- oder ausländischen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden und deren Ordination gemäß § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD anerkannt ist oder anerkannt wird, werden gegebenenfalls auf die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisschriften gemäß § 3 Absatz 2 nachverpflichtet. § 3 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Nachverpflichtung.“
8. In § 9 Absatz 2 wird die Formulierung „§ 5 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „§ 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
9. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt.

„§ 11

(1) Ordinierte führen in Ausübung ihres Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

 1. Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber führen die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ gemäß § 29 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.
 2. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende mit einer bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung gemäß Artikel 62a der Kirchenord-

nung und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD oder einer bestandenen Gemeindemissionarsprüfung gemäß Artikel 61a der Kirchenordnung, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.

3. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende führen die Amtsbezeichnung „Prädikantin“ oder „Prädikant“ gemäß Artikel 63 der Kirchenordnung, sofern sie keine Zweite Theologische Prüfung oder Gemeindemissionarsprüfung bestanden haben.
4. Predigerinnen und Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.
5. Personen, die gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD aus anderen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden, führen nach Einzelfallentscheidung des Landeskirchenamtes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“, „Pastorin“ oder „Pastor“, „Prädikantin“ oder „Prädikant“.

(2) Eine weitere kirchliche Amtsbezeichnung kann der Amtsbezeichnung nach Absatz 1 vorangestellt werden. Die Amtsbezeichnung wird einer Berufsbezeichnung oder einem akademisch erworbenem Titel gegebenenfalls vorangestellt.

(3) Nach Eintritt in den Ruhestand oder Entpflichtung kann die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“) weiter geführt werden.

(4) Bei Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination gemäß § 5 oder § 6 erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung.“

10. Die bisherigen § 11 bis § 13 werden § 12 bis § 14.

Artikel 2

Änderung der Prädikantenverordnung

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Prädikantinnen- und Prädikantenverordnung - PrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2007 (KABl. S. 174) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Superintendentin oder der Superintendent kann diese Mitglieder einer Kirchengemeinde nach Absatz 1 bereits vor der Ordination beauftragen, Gottesdienste zu leiten.“
2. § 10 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Amtstrachtverordnung

Die Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung vom 8. Juni 2001 (KABl. S. 205), geändert durch Verordnung vom 19. September 2008 (KABl. S. 321), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 5 werden hinter dem Wort „Einzelbeauftragung“ die Wörter „durch die Superintendentin oder den Superintendenten“ eingefügt und die Formulierung „Gottesdienst zu halten“ durch die Wörter „Gottesdienst zu leiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Mitglieder einer Kirchengemeinde, die mit einem einzelnen Predigtamt beauftragt sind, oder Personen, die im Gottesdienst um eine Ansprache (Kanzelrede) gebeten sind, tragen keine Amtstracht.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. h.c. Schneider

Dräger

Nr. 64 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz - RPG). Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 65)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz - RPG) vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Der Rechnungsprüfungsvorstand ist dafür zuständig, auf der Grundlage der festgestellten Jahresabschlüsse gemäß § 123 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sowie - soweit eine Prüfung gemäß § 8 stattgefunden hat - der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes und an der Wirtschaftsführung Beteiligten,

- a) soweit es sich um die Abschlüsse von Kirchengemeinden, Verbänden von Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen sowie um die Abschlüsse der Einrichtungen der Landeskirche handelt, zu beschließen und
 - b) gegenüber den zuständigen Leitungsorganen zu empfehlen, soweit es sich um die Abschlüsse der Kirchenkreise, der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen, die Abschlüsse der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und deren Einrichtungen sowie um die Abschlüsse der Landeskirche handelt.“
2. In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Namentlich kann es auf der Grundlage einer Risikobeurteilung die Prüfung des Jahresabschlusses einer kirchlichen Stelle in Teilen oder vollständig aussetzen.“
 3. In § 12 werden die Wörter „ständige Kontrolle und Sicherung“ durch die Wörter „regelmäßige Kontrolle“ ersetzt.
 4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Die Kommission kann sich im Rahmen der Qualitätskontrolle von den Rechnungsprüfungsämtern Berichte über Jahresabschlussprüfungen sowie über sonstige Prüfungen vorlegen lassen. Sie kann von den Rechnungsprüfungsämtern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Qualitätskontrolle notwendig sind.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. h.c. Schneider

Dräger

**Nr. 65 - Kirchengesetz für die Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie für die Schulen, an denen Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland beteiligt sind (Kirchenschulgesetz - KSchulG).
Vom 12. Januar 2013.
(KABl. S. 66)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland - im Folgenden Schulen genannt - dienen

der Erfüllung des Auftrages der Kirche, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen VI). In ihrer Verantwortung für die Erziehung und Bildung der ihr anvertrauten Menschen nimmt die Evangelische Kirche im Rheinland das Recht wahr, Schulen unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums zu führen. Die Schulen sind Schulgemeinden. Sie sind Gemeinschaften von Schülerinnen und Schülern, Eltern und allen Mitarbeitenden, die die Menschenfreundlichkeit Gottes leben und erlebbar machen. Sie sind ein Angebot für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, die eine auf dem Evangelium basierende Bildung und Erziehung bejahen. Die Schulen entwickeln und vertiefen christliche Sprach- und Urteilsfähigkeit. Sie sind Lernorte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Die Schulen stehen im Rahmen des Artikels 7 Absätze 4 und 5 des Grundgesetzes und entsprechender Regelungen der Landesverfassungen gleichberechtigt neben den staatlichen Schulen, erweitern das Angebot bei der Schulpflicht und fördern durch ihre verfassungsrechtlich garantierte Gestaltungsfreiheit das Schulleben in seiner Gesamtheit.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsgehalt

(1) Das Gesetz gilt für die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie für solche, die unter der Schulaufsicht der Landeskirche stehen.

(2) Neben diesem Gesetz sind diejenigen Landesbestimmungen des Landes, in der die Schule ihren Sitz hat, unmittelbar anzuwenden, die ausdrücklich Regelungen für Ersatzschulen treffen. Sonstige Landesregelungen sind anzuwenden, soweit die Gleichwertigkeit der Schulen mit den öffentlichen Schulen dies fordert.

§ 2

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Anwendung einheitlicher kirchlicher Grundlagen im Schulrecht für die Schulen sicherzustellen, die

1. unter der kirchlichen Schulaufsicht stehen,
2. ihren Sitz in dem jeweiligen Bundesland (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen) haben und
3. in Teilbereichen Landesrecht anzuwenden haben.

I. Teil

Bildung und Erziehung an den Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 3

Grundlage von Bildung und Erziehung

(1) Im Mittelpunkt von Bildung und Erziehung an jeder Schule in kirchlicher Trägerschaft steht der Mensch als Ebenbild Gottes. Jeder Mensch ist einmalig und hat von Gott vielfältige Gaben erhalten. Alle schulischen Bemühungen dienen der Entfaltung dieser Gaben.

(2) Die Schulen vermitteln eine umfassende religiöse Bildung, die den Unterricht und die Gestaltung des Schullebens prägt. In allen Unterrichtsfächern werden Wertmaßstäbe und Beurteilungskriterien für einen tragfähigen Standpunkt aus dem christlichen Glauben vermittelt.

(3) Der Religionsunterricht hat eine zentrale Stellung. Die Teilnahme ist verbindlich. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(4) Zu jeder Schule gehört auch das Angebot einer seelsorglichen Begleitung.

(5) Verschiedenheit und Vielfalt der Schülerinnen und Schüler sind Ausgangspunkt eines individualisierten und differenzierten Bildungsangebotes in den Schulen.

(6) Die Schulen fördern das inklusive Leben und Lernen von Schülerinnen und Schülern. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(7) Die Schulen unterstützen die Ökumene und den interreligiösen Dialog.

(8) Sie sind der Bildungsgerechtigkeit verpflichtet.

(9) Auf der Grundlage eines den öffentlichen Schulen gleichwertigen Angebotes von Bildungsinhalten vermitteln die Schulen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

§ 4

Ziel kirchlicher Bildung und Erziehung

(1) Die Schulen sind Häuser gemeinsamen Lernens und Lebens. Sie erfüllen ihren Auftrag in gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten.

(2) Ziel gemeinsamen Lernens und Lebens in einer Schulgemeinde von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die vielfältige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler:

- a) Sie entwickeln sich auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu selbstständigen Persönlichkeiten.
- b) Sie führen im Vertrauen auf Gott ein Leben aus ihrem Glauben und verhalten sich entsprechend in unserer Gesellschaft.
- c) Sie entwickeln Dialogfähigkeit, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Verlässlichkeit, Toleranz und Versöhnungsbereitschaft.
- d) Sie übernehmen Verantwortung in Familie und Beruf, Kirche, Gesellschaft und Staat.
- e) Sie stehen zu eigenen Überzeugungen.
- f) Sie setzen sich für den Schutz des Lebens und die Erhaltung der Schöpfung Gottes ein.
- g) Sie gehen mit der Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen ihrer Mitmenschen respektvoll und wertschätzend um.
- h) Sie lernen die Evangelische Kirche im Rheinland in ihrer gewachsenen Vielfalt kennen und verstehen.

§ 5

Zusammenarbeit mit Partnern

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages arbeiten die Schulen mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und Trägern der Öffentlichen und Freien Jugendhilfe zusammen.

(2) Kooperationen mit außerschulischen Partnern im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages sind vertraglich zu regeln.

(3) Die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland kooperieren mit der von der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages errichteten Schulstiftung.

II. Teil

Grundordnung für die Schulen

§ 6

Schulträgerin und kirchliche Schulaufsicht

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist Trägerin ihrer Schulen.

(2) In ihrer Verantwortung für den Betrieb ihrer Schulen und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung trifft die Evangelische Kirche im Rheinland als Schulträgerin die grundsätzlichen Entscheidungen. In allen Schulangelegenheiten kann die Schulträgerin gegenüber der Schule Anordnungen treffen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages der Schulträgerin erforderlich ist. Die Aufgaben der Schulträgerin umfassen insbesondere:

- a) Bereitstellung und Unterhaltung einer am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierten Sachausstattung und erforderlicher Lehrmittel sowie Unterhaltung der für den Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen,
- b) Bereitstellung des für die Schulverwaltung notwendigen Personals,
- c) Entscheidung über Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Aufgabe der Schule,
- d) Schulentwicklung.

(3) Der Evangelischen Kirche im Rheinland obliegt - unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht - die Schulaufsicht über alle Schulen, die in ihrer Trägerschaft oder in der Trägerschaft ihrer Gliederungen (Kirchenkreise und Kirchengemeinden) stehen. Die Aufgaben der Schulaufsicht umfassen insbesondere:

- a) Überwachung der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages,
- b) Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung schulischer Arbeit,
- c) Förderung der Personalentwicklung,
- d) Maßnahmen der Lehrerfortbildung,
- e) Dienst- und Fachaufsicht über die Schulen.

(4) Schulen in anderer Trägerschaft, an denen Kirchenkreise oder Kirchengemeinden beteiligt sind, un-

terliegen ebenfalls der kirchlichen Schulaufsicht mit der Einschränkung, dass die Evangelische Kirche im Rheinland ausschließlich die Fachaufsicht über die Lehrkräfte ausübt.

§ 7

Verhältnis zur staatlichen Schulaufsicht

(1) Unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörden und der Rechte der einzelnen Schulleitungen übt die kirchliche Schulaufsicht die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht über ihre Schulen aus. Die Schulträgerin ist in der Regel Anstellungsträgerin und Dienstvorgesetzte der an den Schulen Beschäftigten.

(2) In Angelegenheiten der Notengebung, der Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen, der Versetzung und der Abnahme von Prüfungen ist die Schulträgerin unmittelbar an die Einhaltung der für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen gebunden. Diese Angelegenheiten unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Bei Zuweisung staatlicher Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft verbleibt die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte bei der staatlichen Schulaufsicht. Die kirchliche Schulaufsicht übt die Fachaufsicht aus.

§ 8

Eigenverantwortung der Schulen und Qualitätsentwicklung

(1) Die einzelne Schule gestaltet ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen der Vorgaben der Schulträgerin.

(2) Die Gleichwertigkeit mit dem öffentlichen Schulsystem und den entsprechenden Abschlüssen ist zu gewährleisten.

(3) Abweichungen von den für den Unterricht an öffentlichen Schulen geltenden Richtlinien und Lehrplänen sind nach Beteiligung der erforderlichen Mitwirkungs- und Fachgremien im Einvernehmen mit der Schulträgerin zulässig. Die Schule kann darüber hinaus von einzelnen Bestimmungen der Unterrichtsvorgaben im Einvernehmen mit der kirchlichen Schulaufsicht abweichen.

(4) Jede Schule legt die Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulprogramm fest. Sie ist zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung umfassen die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. In regelmäßigen Abständen überprüft die Schule das Erreichen ihrer Ziele und die Umsetzung der verabredeten Arbeitsschwerpunkte. Sie nimmt darüber hinaus an den durch die Schulträgerin veranlassten Überprüfungen teil. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte beteiligen sich entsprechend den Vorgaben der kirchlichen Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

§ 9

Pflichten in der Schulgemeinde

(1) Die Schule und die Eltern setzen gemeinsam das Recht des Kindes auf Bildung und Erziehung um. Der Auftrag der Schule und das Erziehungsrecht der Eltern stellen eine gemeinsame Erziehungsaufgabe dar, die im vertrauensvollen, partnerschaftlichen und durch gegenseitige Offenheit geprägten Zusammenwirken erfüllt wird.

(2) Im Sinne dieser gemeinsamen Aufgabe unterstützen und fördern die Eltern das schulische Vorhaben im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Die Schule entspricht dem Recht der Eltern auf Information, Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebotes teilzunehmen. Die Teilnahme an Schulgottesdiensten und weiteren religiösen Angeboten wird erwartet. Die Teilnahme am Religionsunterricht und die Bejahung der religiösen Erziehung sind für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers und für den Bestand des Schulverhältnisses unabdingbare Voraussetzung.

(4) Die Schule erzieht die Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres Auftrages entsprechend ihren Fähigkeiten zu selbstständigen Persönlichkeiten. Die Schulleiterin, der Schulleiter leitet die Schule, sie oder er trägt die Verantwortung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule, für die zur Schulgemeinde gehörenden Schülerinnen und Schüler, für alle Mitarbeitenden sowie für die Verwaltung der Schule.

(5) Die Schule nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen auf. Zur Gestaltung inklusiven Lernens und Lebens in Vielfalt in der Schulgemeinde entwickelt die Schule ein individualisiertes und differenziertes Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert. Die Schule entwickelt Förderkonzepte und schulische Förderangebote.

(6) Die an den Schulen tätigen Lehrkräfte tragen dazu bei, dass das Evangelium zu den Kindern und jungen Erwachsenen gelangt. Sie müssen deshalb bereit und fähig sein, der besonderen Zielsetzung der Schule Rechnung zu tragen. Sie erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Freiheit und nehmen ihre Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages gemäß § 3 wahr.

(7) Die Lehrkräfte haben die sich aus einem Obhutsverhältnis gemäß § 10 Abs. 2 ergebende Verpflichtung zu beachten. Die Lehrkräfte richten sich nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).¹

¹Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2975) als Art. 1 zum Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG, am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

(8) Alle Mitarbeitenden tragen das Ziel kirchlicher Bildung und Erziehung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit, üben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnungen der Kirche aus. Sie verhalten sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so, dass die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung aus § 9 Abs. 7 gilt entsprechend für alle Mitarbeitenden.

§ 10 Schulverhältnis

(1) Grundlage für das Schulverhältnis an Schulen in kirchlicher Trägerschaft ist der zwischen Schülerin oder Schüler, Eltern und Schule abgeschlossene privatrechtliche Schulvertrag. Die Regelungen dieses Gesetzes sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Das Schulverhältnis ist ein besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern, das neben dem konkreten Unterricht auch bei jeder schulisch begründeten und auch bei jeder genehmigten außerschulischen Veranstaltung entsteht. Das Obhutsverhältnis erfordert eine verantwortungsbewusste Gestaltung des Umganges mit Schülerinnen und Schülern im Sinne des besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrages.

(3) Wird der Schulvertrag aufgelöst, endet die Pflicht der Beschulung an einer Schule in kirchlicher Trägerschaft. Die jeweilige Schule zeigt das Ausscheiden der schulpflichtigen Schülerin oder des schulpflichtigen Schülers der entsprechenden staatlichen Schulaufsichtsbehörde an, die für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge trägt.

§ 11 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Schule ist bestrebt, durch entsprechende Maßnahmen und unter Einbeziehung entsprechenden Fachpersonals Konflikten und Fehlverhalten in der Schulgemeinschaft vorzubeugen.

(2) Unter Anwendung erzieherischer Grundsätze wählt jede Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer pädagogischen Verantwortung zur Korrektur von Fehlverhalten oder zur Regelung von Konflikten das Erziehungsmittel, welches der jeweiligen Situation, dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht.

(3) Wenn Erziehungsmittel im Sinne des Absatzes 2 auf Grund der Schwere des Fehlverhaltens nicht ausreichen, können zur Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum Schutz von Personen und Sachen je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens unter Beteiligung schulischer Gremien

und unter Einhaltung eines förmlichen Verfahrens von der Schulleitung Ordnungsmaßnahmen ergriffen oder angeordnet werden. Diese Maßnahmen reichen vom vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht bis zur Entlassung von der Schule. Zu den Einzelheiten wird auf die Schul- und Mitwirkungsordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(4) Bei Anwendung der Ordnungsmaßnahmen werden die Eltern einbezogen.

§ 12 Mitwirkung

(1) Die Schulträgerin, die jeweilige Schule, Eltern, Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeitenden wirken zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in einer Schulgemeinde vertrauensvoll zusammen.

(2) Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken durch Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs-, Vorschlags- und Entscheidungsrechte in den dafür vorgesehenen Mitwirkungsorganen der Schule mit.

(3) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind die Schulen sowie die anerkannten Verbände bzw. Zusammenschlüsse von der Landeskirche zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt im Einzelnen durch die betroffenen Schulen, durch die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Gesamtmitarbeitervertretung sowie durch die von der Landeskirche anerkannten Verbände bzw. Zusammenschlüsse an evangelischen kirchlichen Schulen. Zu den Einzelheiten der Mitwirkung wird auf die Schul- und Mitwirkungsordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 13 Konfliktregelungen und Rechtsbehelfe

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften soll zunächst versucht werden, diese im Wege einer gütlichen Einigung beizulegen.

(2) Wenn sich Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, können sie ihr Anliegen im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbringen. Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, legt sie oder er diese mit seiner oder ihrer Stellungnahme der Schulträgerin zur abschließenden Entscheidung vor.

(3) Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler können gegen schulische Entscheidungen, soweit diese Verwaltungsakte sind, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung oder Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Widerspruch bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einlegen. Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter diesem Widerspruch nicht abhilft, leitet sie oder er diesen an die Schulträgerin weiter, die abschließend über den Widerspruch entscheidet.

(4) In Angelegenheiten der Notengebung, der Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen, der Versetzung und der Abnahme von Prüfungen ist der Widerspruch bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzulegen. Soweit die Schule diesem Widerspruch nicht abhilft, leitet sie diesen auf dem Dienstweg zur zuständigen Stelle der staatlichen Schulaufsicht weiter, die entscheidet.

§ 14

Ergänzende Vorschriften

Die Evangelische Kirche im Rheinland erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Dazu gehören insbesondere eine Schul- und Mitwirkungsordnung, die die Einzelheiten des Schulverhältnisses und der Mitwirkung regelt, eine Dienstordnung für die dienstlichen Grundlagen des Dienstverhältnisses der Lehrkräfte für die der Schulaufsicht der Evangelischen Kirche im Rheinland unterliegenden Schulen und eine Ordnung für die Besonderheiten der Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. h.c. Schneider

Dräger

Nr. 66 - Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz - VerwG). Vom 12. Januar 2013. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Struktur von Verwaltung

(1) Die Kirchliche Verwaltung trägt dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass sie die jeweiligen Leitungsorgane bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Entscheidungen unterstützt. Sie ist dabei an Recht und Gesetz gebunden.

(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages vorbereitet und ausgeführt werden.

(3) Die Strukturen von kirchlicher Verwaltung sollen so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an

Qualität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird. Hierzu dienen insbesondere die Übereinstimmung von Kirchenkreisgebiet und Verwaltungsbereich, eine ausreichende Größe von Verwaltungseinheiten sowie das Zusammenwirken von gemeindlichen und kreiskirchlichen Verwaltungen im Kirchenkreis, um rechtmäßiges Handeln von Leitungsorganen zu sichern und Prozesse im Kirchenkreis ausreichend unterstützen zu können.

§ 2

Gemeinsame Verwaltung

Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen werden durch eine gemeinsame Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises durchgeführt.

§ 3

Superintendentur

(1) Innerhalb der gemeinsamen Verwaltung ist die Superintendentur als eine eigenständige Organisationseinheit zu bilden. Die Mitarbeitenden der Superintendentur unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Verwaltungsleitung gemäß § 6. Die Superintendentin oder der Superintendent kann bei Bedarf die Aufsicht an sich ziehen.

(2) Aufgabe der Superintendentur ist die Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten bei der Erledigung der ihm oder ihr obliegenden Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der kreiskirchlichen Leitungsorgane sowie das Führen der sonstigen Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe der Superintendentin oder des Superintendenten.

(3) Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenten im Übrigen die gemeinsame Verwaltung zur Verfügung.

§ 4

Kirchenkreisübergreifende Verwaltung

(1) Abweichend von § 2 können mehrere Kirchenkreise eine kirchenkreisübergreifende Verwaltung einrichten, in der die Verwaltungsgeschäfte ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände, Dienste und Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Die Errichtung einer kirchenkreisübergreifenden Verwaltung erfolgt auf Antrag der betreffenden Kirchenkreise durch Bildung eines Kirchenkreisverbandes nach § 1 Absatz 3 Verbandsgesetz.

(3) In der Satzung ist sicherzustellen, dass die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung gemeinsam von Kreissynodalvorständen der beteiligten Kirchenkreise wahrgenommen wird.

(4) Die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise müssen im Verbandsvorstand vertreten sein. Sie sollen den Vorsitz im Wechsel wahrnehmen. Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann diese Aufgabe auf ein Mitglied

des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

(5) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung liegt beim Vorsitz des Verbandsvorstandes. Sie wird im Benehmen mit den Superintendentinnen oder Superintendenten der jeweils anderen beteiligten Kirchenkreise ausgeübt.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die gemeinsame Verwaltung entsprechend.

§ 5

Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung

(1) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den verwalteten Körperschaften.

(2) Die verwalteten Körperschaften tragen die Verantwortung der ordnungsgemäßen Verwaltung für die Aufgaben, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind. Sie sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung zu fördern.

(3) Die verwalteten Körperschaften sind berechtigt, durch ihre Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister oder sonstigen Beauftragten in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte und Unterlagen zu erhalten. Sie sind ihrerseits verpflichtet, der gemeinsamen Verwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die gemeinsame Verwaltung führt die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der verwalteten Körperschaften aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält sie eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat sie ihre Bedenken unverzüglich dem jeweiligen Leitungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu geben. Besteht das Leitungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder der Maßnahme, so legt das Leitungsorgan die Angelegenheit dem Kreissynodalvorstand, bei kreiskirchlichen Angelegenheiten der Kirchenleitung zur Entscheidung vor. Bis zum Vorliegen dieser Entscheidung darf die Maßnahme oder Entscheidung durch die Verwaltung nicht ausgeführt werden, es sei denn, das zuständige Leitungsorgan der verwalteten Körperschaft weist dies ausdrücklich unter Angabe der Gründe schriftlich an.

(5) Der Kirchenkreis haftet gegenüber der verwalteten Körperschaft für Schäden, die dieser bei der Erledigung der sie betreffenden Verwaltungsgeschäfte durch die gemeinsame Verwaltung vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. Eine Haftung des Kirchenkreises für Schäden, die dadurch entstehen, dass die verwaltete Körperschaft ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, ist ausgeschlossen.

§ 6

Verwaltungsleitung

(1) Der Leiterin oder dem Leiter der gemeinsamen Verwaltung (Verwaltungsleitung) obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Verwaltungsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

(2) Die Verwaltungsleitung und eine Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß § 29.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.

(4) Die Verwaltungsleitung muss über die notwendige Qualifikation zur Leitung der Verwaltung verfügen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation. Daneben sind die erforderliche soziale und kirchliche Kompetenz zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion sowie Kenntnisse über Grundzüge des Arbeitsrechts, des Finanzwesens, der Personalentwicklung und im Bereich Organisation nachzuweisen.

(5) Die Verwaltungsleitung hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten.

§ 7

Datenschutz und Datensicherheit

Die Verwaltungsleitung ist verantwortlich dafür, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz und die Datensicherheit der gemeinsamen Verwaltung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu treffen.

§ 8

Pflichtaufgaben

(1) Die gemeinsame Verwaltung ist zuständig für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in folgenden Bereichen:

- a) Beratung und Betreuung der Leitungsorgane,
- b) Personalwesen,
- c) Finanz- und Rechnungswesen,
- d) Bau- und Liegenschaften,
- e) Meldewesen,
- f) Friedhofswesen,
- g) Kindertagesstätten,
- h) IT-Angelegenheiten.

(2) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung gemäß § 27, welche Leistungen die Pflichtaufgaben im Einzelnen umfassen.

§ 9**Wahlaufgaben**

- (1) Die verwalteten Körperschaften können der gemeinsamen Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.
- (2) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.
- (3) Für Wahlaufgaben, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, ist durch das zuständige Leitungsorgan zu regeln, ob diese Aufgaben durch ein örtliches Gemeindebüro, eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister oder durch andere ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende wahrgenommen werden.

§ 10**Mindestpersonalausstattung**

- (1) Eine gemeinsame Verwaltung muss eine angemessene Organisationsgröße aufweisen. Hierfür sind Stellen im Umfang von mindestens 15 Vollbeschäftigungseinheiten (VBE) nachzuweisen. Hiervon darf abgewichen werden, wenn auf der Grundlage einer angemessenen Personalbemessung gemäß § 11 die Beschäftigung von Mitarbeitenden in diesem Umfang wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (2) Zur Sicherung von Vertretung und zur Gewährleistung der notwendigen Fachlichkeit bestimmt die Kirchenleitung eine Mindestpersonalausstattung für die Aufgabenbereiche Personalwesen, Finanzwesen, Bau- und Liegenschaften, ITAngelegenheiten, Leitung sowie Organisation und Controlling durch Rechtsverordnung gemäß § 27.

§ 11**Personal- und Sachmittelausstattung**

Unbeschadet der Regelungen über die Mindestpersonalausstattung gemäß § 10 muss die gemeinsame Verwaltung in angemessener Weise mit Personal und Sachmitteln ausgestattet sein, um ihre Aufgaben in fachlicher und zeitlicher Hinsicht qualifiziert erledigen zu können. Die Kirchenleitung erlässt hierzu entsprechende Empfehlungen.

§ 12**Finanzierung, Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung der gemeinsamen Verwaltungen muss so zweckmäßig und kostensparend wie möglich sein.
- (2) Die gemeinsamen Verwaltungen müssen durch die zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel, durch Kostenbeiträge und durch weitere Mittel in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.
- (3) Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind der Vergleich mit anderen kirchlichen Verwaltungen und die jeweiligen Besonderheiten der Region zu berücksichtigen.

§ 13**Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane**

- (1) Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung können zu den Sitzungen des Presbyteriums hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums entscheidet über die Teilnahme der Verwaltung. Im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung wird festgelegt, welche Verwaltungsmitarbeitende in welchem Umfang an den Sitzungen teilnehmen sollen.
- (2) Nimmt keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter der gemeinsamen Verwaltung an der Presbyteriumssitzung teil, so hat eine angemessene Vor- und Nachbereitung der Sitzung durch die Verwaltung gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder einem hierzu vom Presbyterium beauftragten Presbyteriumsmitglied stattzufinden.
- (3) Diese Regelung gilt für die Leitungsorgane von Verbänden und für Fachausschüsse, denen Rechte übertragen sind, entsprechend.
- (4) Die Verwaltungsleitung nimmt an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.
- (5) Sie nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.
- (6) Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Verwaltungsleitung ihre Stellvertretung.

§ 14**Kompetenzzentren**

- (1) Unter folgenden Voraussetzungen können Spezialaufgaben, die ein besonderes Fachwissen erfordern, einzelne Pflichtaufgaben oder die Verwaltung funktionaler Dienste und Einrichtungen von einer besonderen kirchenkreisübergreifenden Verwaltung (Kompetenzzentrum) wahrgenommen werden:
- Die Verwaltungen der beteiligten Kirchenkreise werden in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt, insbesondere sind die Regelungen über die Mindestpersonalausstattung des § 10 zu beachten.
 - Die Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise sind in die Leitung des Kompetenzzentrums durch Satzung oder Vereinbarung maßgeblich eingebunden.
 - Das Kompetenzzentrum erreicht bei Berücksichtigung einer angemessenen Personalausstattung die erforderliche Mindestorganisationsgröße nach § 10 oder ist in eine Verwaltung integriert, die ihrerseits die erforderliche Mindestorganisationsgröße aufweist.
 - Die Mindestpersonalausstattung für die in ein Kompetenzzentrum übertragene einzelne Pflichtaufgabe kann bei Berücksichtigung einer angemessenen Personalbemessung in den beteiligten Kirchenkreisen nicht erreicht werden.
 - Die Einrichtung einer kirchenkreisübergreifenden gemeinsamen Verwaltung gemäß § 4 ist auf Grund örtlicher Strukturen, insbesondere wegen

räumlicher Entfernungen oder der zu erwartenden Komplexität der Organisation, nicht zweckmäßig.

(2) Die Kompetenzzentren können als eigenständige Körperschaft oder als Teil einer gemeinsamen Verwaltung eingerichtet werden.

(3) Die Regelungen über die gemeinsame Verwaltung sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 15

Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlicher kirchlicher Träger

(1) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann die gemeinsame Verwaltung Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel gegeben, wenn die Mitverwaltung wirtschaftlich sinnvoll ist, die Mindestpersonalausstattung gemäß § 10 hierdurch sichergestellt wird, der Träger überwiegend auf dem Gebiet des entsprechenden Kirchenkreises tätig ist und ein kirchliches Interesse an einer Mitverwaltung besteht.

§ 16

Übertragung an Dritte

(1) Das Leitungsorgan der gemeinsamen Verwaltung kann die Erledigung von Verwaltungsgeschäften auf andere, nichtkirchliche Stellen übertragen, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Eine Übertragung ist in der Regel möglich, wenn

- a) die Dienstleistung in automatisierter Form erbracht wird oder
- b) die Aufgabenbereiche IT oder Bau und Liegenschaften betroffen sind, solange ausreichender Sachverstand in der gemeinsamen Verwaltung für diese Bereiche erhalten bleibt oder
- c) die Übertragung ansonsten aus wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist und die Bearbeitung die Beachtung besonderer örtlicher und kirchlicher Bedürfnisse nicht erfordert.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass die Geschäfte nach Recht und Gesetz erledigt werden. Die kirchliche Aufsicht, die ordnungsgemäße Kassenführung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Übertragung gemäß Absatz 2 Buchstabe c) bedarf der Anzeige an das Landeskirchenamt.

§ 17

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.

(2) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplanes bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. Hierzu gehören in der Regel:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind,
- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- f) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

(4) Durch eine Satzung des Kirchenkreises ist der Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung festzulegen, insbesondere bis zu welcher Summe Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen, als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

(5) Behält sich ein Leitungsorgan der verwalteten Körperschaften die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der gemeinsamen Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Übertragung der Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten

(1) Die Verwaltungsleitung oder von ihr beauftragte Mitarbeitende können über folgende Angelegenheiten in eigener Verantwortung entscheiden, soweit sich nicht der Kreissynodalvorstand die Entscheidung durch Beschluss gemäß Artikel 114 Absatz 3 Kirchenordnung vorbehält:

- a) die Verfügung über Mittel, die für die gemeinsame Verwaltung im Haushalt vorgesehen sind.
- b) den Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Verwaltungsleitung.

(2) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung gemäß § 29.

(3) Über die Übertragung weiterer Geschäfte entscheidet das zuständige Leitungsorgan gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 3 oder Artikel 114 Absatz 2 der Kirchenordnung.

§ 19 Schriftwechsel

(1) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung führt den Schriftwechsel in allen ihr übertragenen Angelegenheiten im Auftrag der betreffenden Körperschaft, soweit sich die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans nicht die Führung des Schriftwechsels für bestimmte Angelegenheiten vorbehält. Die Führung des Schriftwechsels kann anderen Mitarbeitenden in der Verwaltung übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Im Übrigen liegt die Führung des Schriftwechsels bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Leitungsorgans. Sie oder er kann den Schriftwechsel für bestimmte Angelegenheiten Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Falle ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Satzung möglich.

(3) Sind Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 3 oder Artikel 114 Absatz 2 der Kirchenordnung übertragen, gilt die Führung des Schriftwechsels als mit übertragen.

§ 20 Rechtsverbindliche Vertretung

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die gemeinsame Verwaltung wahrnimmt, sowie bei nach § 15 übertragenen Geschäften liegt bei der Verwaltungsleitung.

(2) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung kann die Verwaltungsleitung die rechtsverbindliche Vertretung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß § 29.

§ 21 Siegelberechtigung

(1) Die Führung des Siegels der jeweils zu verwaltenden Körperschaften kann durch Beschluss des entsprechenden Leitungsorgans auf die Verwaltungsleitung der zuständigen gemeinsamen Verwaltung übertragen werden. Die Führung des Siegels des zuständigen Kirchenkreises der gemeinsamen Verwaltung gilt als auf die Verwaltungsleitung übertragen.

(2) Bei Übertragung der Siegelführung führt die Verwaltungsleitung das jeweilige Siegel mit eigenem Bezeichen unter Beachtung von Artikel 29 der Kirchenordnung bei folgenden Angelegenheiten:

- a) Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- b) Erteilung von Vollmachten,

- c) amtliche Auszüge aus den Kirchenbüchern und Protokollen,
- d) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- e) Unterschriften auf Anträgen und Formularen, sofern die Beidrückung des Siegels ausdrücklich gefordert ist,
- f) Bescheinigung oder Bestätigung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

(3) Die Verwaltungsleitung kann andere Mitarbeitende, die für die Verwaltung der betreffenden Körperschaft zuständig sind, ständig mit der Beidrückung des Siegels beauftragen. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

(4) Die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 22 Anordnungsberechtigung

Die Verwaltungsleitung der Gemeinsamen Verwaltung ist anordnungsberechtigt im Rahmen der jeweils geltenden Haushaltsbeschlüsse. Die Geschäftsordnung kann weitere Anordnungsberechtigungen festlegen.

§ 23 Gemeindebüros

(1) Kirchengemeinden können Gemeindebüros vor Ort vorhalten. Ihre Aufgaben sind in der Regel:

- a) Sekretariatstätigkeiten,
- b) Mitwirkung bei organisatorischen Aufgaben,
- c) Kontaktstelle für Gemeindeglieder,
- d) Erledigung von Wahlaufgaben.

(2) Zwischen der gemeinsamen Verwaltung und dem zuständigen Leitungsorgan sind schriftliche Vereinbarungen, insbesondere über die Wahrnehmung der Wahlaufgaben, zu treffen.

(3) Mitarbeitende in den Gemeindebüros sind durch geeignete Maßnahmen hinreichend zu qualifizieren. Neue Mitarbeitende sollen durch die gemeinsame Verwaltung eine Einführung in die Verwaltungsabläufe erhalten.

§ 24 Ehrenamtlich Mitarbeitende, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitenden der verwalteten Körperschaften können durch das Presbyterium Wahlaufgaben übertragen werden. Die gemeinsame Verwaltung ist hierüber zu informieren. Sie werden in ihren Aufgaben durch die gemeinsame Verwaltung unterstützt. Die gemeinsame Verwaltung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben wenn möglich auf die Unterstützung von ehrenamtlich Mitarbeitenden mit besonderen Qualifikationen zurückgreifen.

(2) Einzelheiten der Unterstützung durch ehrenamtlich Mitarbeitende sind in einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Leitungsorganen, der gemeinsamen Verwaltung und den ehrenamtlich Mitarbeitenden zu regeln, wenn die Art der Verwaltungsgeschäfte in Hinsicht auf Kontinuität und Verlässlichkeit dies erfordert.

(3) Kirchmeisterinnen und Kirchmeister werden in der Ausübung ihres Amtes durch die gemeinsame Verwaltung in besonderer Weise unterstützt.

§ 25

Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten

(1) Das Landeskirchenamt lädt die Verwaltungsleitungen der gemeinsamen Verwaltungen und der Kompetenzzentren mindestens einmal im Jahr zu einer Konferenz ein.

(2) Die Konferenz dient insbesondere der

- a) Entwicklung eines Qualitätsmanagements der kirchlichen Verwaltung,
- b) gegenseitigen Beratung und Koordinierung der Arbeit,
- c) Erarbeitung von Vorschlägen zur vergleichbaren Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften,
- d) Entwicklung eines Kosten- und Leistungsvergleichs,
- e) Förderung der Aus- und Fortbildung.

§ 26

Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag von Kreissynoden genehmigt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ständigen Finanzausschuss für den beantragenden Kirchenkreis Abweichungen von §§ 2 bis 4 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Durch die Kreissynode wird eine alternative Konzeption einer Verwaltungsstruktur im Kirchenkreis einschließlich einer Umsetzungsplanung gemäß § 31 Absatz 3 vorgelegt, die der Zielsetzung von § 1 entspricht.
- b) Die Konzeption berücksichtigt insbesondere folgende Gesichtspunkte:
 - Die Verwaltungseinheiten im Kirchenkreis erreichen grundsätzlich eine Mindestorganisationsgröße von 15 Vollbeschäftigteneinheiten oder sind strukturell eng miteinander verbunden und erreichen gemeinsam diese Zahl.
 - Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltungen, die im Kirchenkreis tätig sind, zurückzugreifen.
 - Die im Kirchenkreis vorhandenen Verwaltungseinheiten sind organisatorisch in gleicher Weise strukturiert, so dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen ohne größeren Aufwand möglich sind.

c) Es ist durch entsprechende Regelungen sichergestellt, dass der Kreissynodalvorstand durch geeignete Maßnahmen seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung wahrnehmen kann.

d) Die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes in anderen Kirchenkreisen wird nicht berührt.

e) Durch Satzung ist festzulegen, welche Verwaltungsleitung gemäß Artikel 99 Absatz 10 oder Artikel 99a Absatz 8 der Kirchenordnung an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnimmt, wer an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes gemäß Artikel 115 Absatz 8 der Kirchenordnung beratend teilnimmt und wer gemäß § 6 Absatz 5 der Kreissynode berichtet.

(2) In den Fällen, in denen nicht ausschließlich der Kirchenkreis Träger einer gemeinsamen Verwaltung ist, tritt an die Stelle der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten das jeweilige Leitungsorgan der Körperschaft. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.

(3) Die Kirchenleitung überprüft die alternativen Verwaltungsstrukturen spätestens fünf Jahre nach deren Umsetzung darauf, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen.

§ 27

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die Kirchenleitung

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den zuständigen Ständigen Ausschüssen Regelungen zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen durch Rechtsverordnung treffen.

§ 28

Satzungen

(1) Die Kreissynode erlässt eine Satzung für den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 und für die Übertragung von Entscheidungen auf die Verwaltungsleitung.

(2) In der Satzung können Regelungen über die Art und Weise der Begleitung der gemeinsamen Verwaltung durch einen Fachausschuss getroffen werden.

§ 29

Geschäftsordnung

Der Kreissynodalvorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung.

§ 30

Verwaltungsrechtsweg

Gegen Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 4 sowie in Fällen des § 5 Absatz 5 ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 31**Übergangsregelungen, Fristen**

(1) Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, notwendige Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 2015 zu fassen.

(2) Die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes muss bis zum 1. Januar 2017 erfolgt sein.

(3) Die Satzungen bestehender Träger von Verwaltungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind innerhalb dieser Frist aufzuheben oder anzupassen. Die Kreissynode beschließt hierzu eine Konzeption, die den Umgang mit Personal, Gebäuden und finanziellen Verbindlichkeiten beinhaltet. Sind Interessen eines anderen Kirchenkreises berührt, so ist das Einvernehmen herzustellen. Ist eine Einigung der Betei-

ligten nicht zu erreichen, entscheidet die Kirchenleitung abschließend.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung auf Antrag einer Kreissynode andere Fristen festlegen.

§ 32**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. h.c. Schneider

Dräger

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 67 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 26. November 2012. (Abl. 2013 S. 283)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung - KGO) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dies gilt auch, wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung einen Vor- oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Kirchengemeinderats oder sein Ehegatte mitwirkt oder Gesellschafter ist. Ausgenommen ist eine Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde oder eine Mitwirkung, die auf der amtlichen Stellung des Mitglieds in der Kirchengemeinde beruht oder für die der Kirchengemeinderat festgestellt hat, dass sie im Interesse der Kirchengemeinde liegt.“

2. In § 39 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde“

3. § 54 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Ortssatzung kann vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt.“

4. Nach § 56 b wird folgender § 56 c eingefügt:

„§ 56 c

Personale Gemeinden

(1) In Kirchengemeinden, die einen besonderen gottesdienstlichen Schwerpunkt haben, der durch eine größere Anzahl von Gemeindegliedern getragen wird, kann durch Ortssatzung eine Personale Gemeinde als rechtlich unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde gebildet werden, soweit der Oberkirchenrat für solche Personale Gemeinden eine Rahmenordnung erlassen hat. Der Personale Gemeinde kann im Rahmen der allgemeinen und örtlichen Gottesdienstordnung die Verantwortung des Kirchengemeinderats für einen oder mehrere bestimmte, regelmäßige Gottesdienste der Kirchengemeinde übertragen werden, nicht jedoch für den Hauptgottesdienst. Darüber hinaus kann die Personale Gemeinde weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn die Ortssatzung dies vorsieht. Die Personale Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. Dieser bleibt nach § 17 Satz 1, 2. Halbsatz und nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz zuständiges Gremium. Die Regelungen über die Zuständigkeiten und Verantwortung des für den Gottesdienst zuständigen Pfarramts bleiben unberührt. In der Ortssatzung ist festzulegen

1. für welche Gottesdienste und gegebenenfalls Sondergottesdienste die Personale Gemeinde zuständig ist,
2. welche weiteren Aufgaben die Personale Gemeinde erfüllt,

3. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Personale Gemeinde innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,
4. ob ein Sonderhaushalt gebildet wird und ob die Feststellung des Sonderhaushalts, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,
5. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information sichergestellt werden.

Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren. Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden nach § 24 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Den Gremien der Personalen Gemeinde nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind,

können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Für diese ist zur Mitgliedschaft in dem Gremium, das die Entscheidungen zum Gottesdienst wahrnimmt, die Mitgliedschaft in einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Gottesdienste nach Absatz 1 Nummer 1 zuständig ist, ist in den Gremien Mitglied kraft Amtes und stimmberechtigt. In Gremien, die Entscheidungen zum Gottesdienst treffen, ist sie oder er eine oder einer der Vorsitzenden.“

5. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

St u t t g a r t, den 4. Dezember 2012

Dr. h.c. Frank O. J u l y

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



Die Strommixer GmbH & Co. KG - Echter Ökostrom seit 1989

Aus der zukunftsweisenden Idee eines kirchlichen Arbeitskreises heraus produzieren die Initiatoren bereits seit 1992 umweltfreundlichen Strom aus eigenen Windkraftanlagen.

Mit der Liberalisierung des Strommarktes wird Die Strommixer GmbH & Co. gegründet und ist damit Nordwestdeutschlands erster unabhängiger Stromanbieter.

Dies sind unsere Leitideen:

- 100 % echter Ökostrom – herkömmliche Energiequellen sind bei uns ausgeschlossen
- Persönlicher Service – Sie erreichen stets Ihren persönlichen Ansprechpartner
- Energiewende selber machen – Die Strommixer reinvestieren mindestens 20 % der Gewinne in ökologisch-soziale Projekte
- Preisgarantie – auf alle Tarife erhalten Sie zwölf Monate Preisgarantie

Der mit der WGKD abgeschlossene Rahmenvertrag bietet günstige Konditionen für kirchliche, caritative und diakonische Einrichtungen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Einen entsprechenden Tarifrechner finden Sie im geschützten Bereich des Internetauftritts der WGKD.

Nähere Informationen erhalten Sie ebenfalls über unseren Internetauftritt oder über die Geschäftsstelle der WGKD (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33 - 10).

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511/47 55 33- 0
 Fax: 0511/47 55 33 - 20
info@wgkd.de
www.wgkd.de

WGKD

mbH
 Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland



Diakonisches Werk
 der Evangelischen Kirche
 in Deutschland



Deutsche
 Ordensoberkonferenz



Deutscher
 Caritasverband



Verband der Diözesen
 Deutschlands



Evangelische Kirche
 in Deutschland

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover